

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Minkelsches Feld"

Begründung

29.03.2021

Vorhabenträger: Stadt Hamminkeln
Brüner Straße 9
46499 Hamminkeln



Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung.....	1
2.	Rahmenbedingungen	2
2.1.	Rechtliche Grundlagen	2
2.2.	Verfahrensablauf	3
2.2.1.	Aufstellungsbeschluss	3
2.3.	Geltungsbereich.....	3
2.4.	Bestandssituation	4
2.5.	Landes- und Regionalplanung	4
2.6.	Flächennutzungsplan.....	6
2.7.	Bebauungspläne.....	7
3.	Städtebauliche Erforderlichkeit.....	7
4.	Alternativen Prüfung.....	7
5.	Städtebauliche Konzeption und planungsrechtliche Festsetzungen	8
5.1.	Planungs- und Gestaltungskonzept	8
5.2.	Art der baulichen Nutzung.....	8
5.2.1.	Allgemeines Wohngebiet	8
5.3.	Maß der baulichen Nutzung	8
5.3.1.	Geschossigkeit, Bauweise und Höhe baulicher Anlagen.....	8
5.3.2.	Grund- und Geschossflächenzahl	9
5.4.	Überbaubare Grundstücksfläche.....	9
6.	Verkehrliche Erschließung.....	9
7.	Abwassertechnische Erschließung.....	9
7.1.	Schmutzwasser	9
7.2.	Regenwasser.....	9
8.	Versorgungsträger.....	9
9.	Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft	10
10.	Denkmalschutz.....	10
11.	Altlasten	10
12.	Nachrichtliche Übernahmen sowie Vermerke, Kennzeichnungen und Hinweise.....	10
13.	Hochwasser	11
14.	Kampfmittel	12
15.	Bodenordnung und Planumsetzung	12
16.	Eigentumsverhältnisse	12
17.	Flächenbilanz	12
18.	Kosten.....	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Übersichtskarte.....	2
Abb. 2:	Lage des Geltungsbereichs	4
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Ruhr (Entwurf Mai 2018).....	5
Abb. 4:	Ausschnitt aus dem Regionalplan GEP99.....	6
Abb. 5:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln	6
Abb. 6:	Ausschnitt aus dem aktuellen Bebauungsplan: (Geltungsbereich rot umrandet)	7

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Flächenbilanz.....	12
---------	--------------------	----

1. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit einem Schreiben vom 09.11.2020 wurde eine Änderung des Bebauungsplans Nr.4 „Minkelsches Feld“ im Ortsteil Hamminkeln beantragt. Dieser Bebauungsplan bildet die planungsrechtliche Grundlage für das Wohngebiet westlich der Ringenberger Straße bis hin zur Straße Am Feldrain und bis zum Rickelsweg. Es handelt sich um ein Wohngebiet mit Bebauungen überwiegend aus den 70er und 80er Jahren. An der Ringenberger Straße befand sich bis Anfang der 90er Jahre unter anderem eine Tankstelle und der ehemalige Betriebssitz eines Bauunternehmens. Beide Standorte wurden im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplans überplant und einer Wohnnutzung zugeführt. Dabei ist ein Teil der Wohngebäude erst in jüngster Vergangenheit umgesetzt worden.

Gemäß Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 22.12.2020 einstimmig beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minkelsches Feld“ zu fassen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt.

Der derzeitige Bebauungsplan setzt ein Baufenster fest, das sich primär entlang des Krokusweges erstreckt und im Verhältnis zur Grundstücksgröße und zum Grundstückszuschnitt keine städtebauliche optimale Bebauung zulässt.

Durch kleinteilige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche soll die Bebaubarkeit optimiert werden. Zum einen handelt es sich hierbei um eine leichte Verschiebung der Bauflucht entlang der Ringenberger Straße bis auf 5 Meter Vorgartenfläche, sodass diese der Bauflucht der nördlich angrenzenden Grundstücke entspricht. Zum Zweiten soll im nördlichen Teil (Parzelle 616) ein Heranrücken der Bauzone an die nördliche Grundstücksgrenze stattfinden. Damit soll die Fortsetzung der zeilenartigen Bebauung entlang der Ringenberger Straße ermöglicht werden. Dort sollen 4 Doppelhaushälften entstehen. Im rückwärtigen Grundstücksbereich soll ein freistehendes Einfamilienhaus entstehen.

Die Doppelhaushälften sollen planungsrechtlich zweigeschossig ausgebildet werden, mit einer maximalen Firsthöhe von 10,80 m und einer maximalen Traufhöhe von 7,80 m über der Geländeoberkante von 23,25 m über NHN. Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist auf 0,8 festgelegt.

Das Einfamilienhaus soll hingegen eingeschossig ausgebildet werden. Die maximale Firsthöhe beträgt 8,50 m und die Traufhöhe 4,50 m über der Geländeoberkante von 23,25 m über NHN.

Die maximale Dachneigung bei geneigten Dächern soll zwischen 30° und 45°betragen. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,4 als Höchstmaß festgesetzt und entspricht damit der Obergrenze laut § 17 BauNVO im Sinne des sparsamen Baulandverbrauches.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

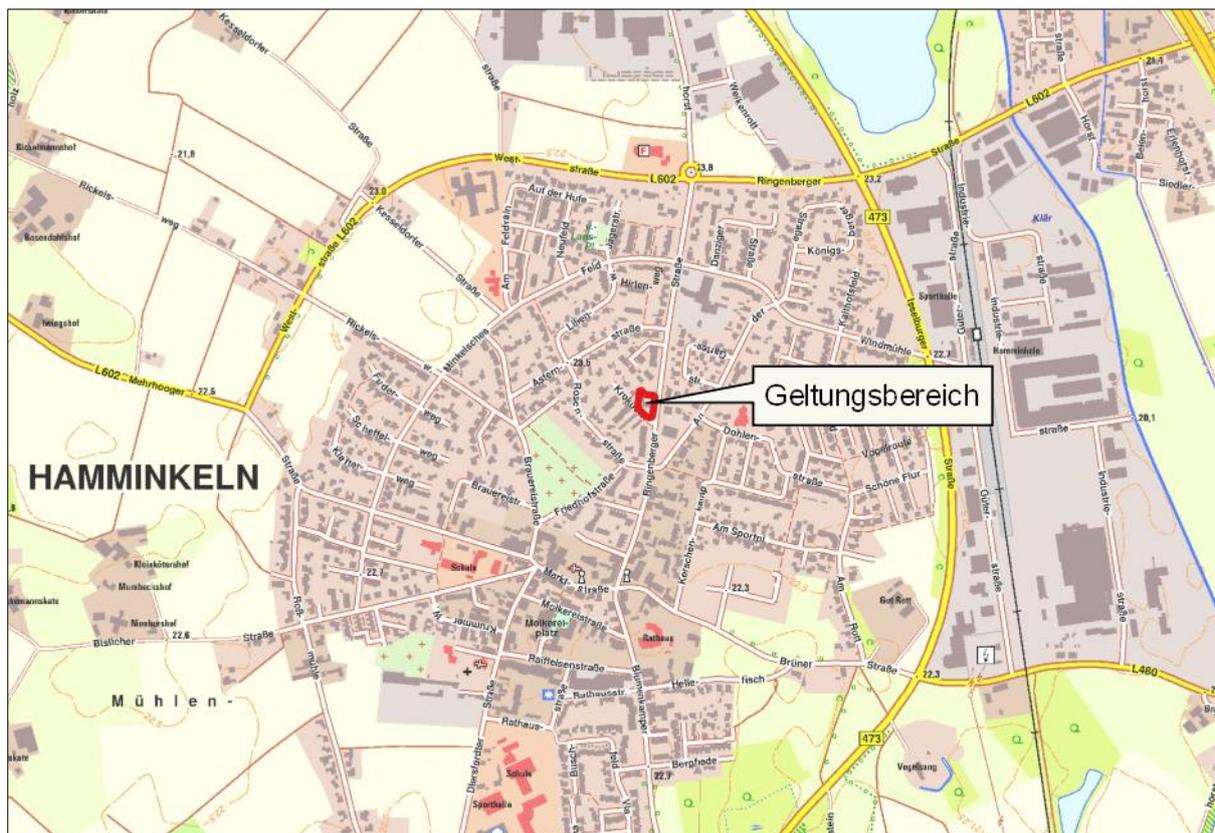


Abb. 1: Übersichtskarte

2. Rahmenbedingungen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Änderung des Bebauungsplans sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020.
- Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 i.V.m. SGV NW S. 2023),

zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), in Kraft getreten am 10. April 2019
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), in der zur Zeit geltenden Fassung
- Hauptsatzung der Stadt Hamminkeln in der zur Zeit geltenden Fassung

2.2. Verfahrensablauf

Das Verfahren wird in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Minkelsches Feld“ liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor.

2.2.1. Aufstellungsbeschluss

Gemäß Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 22.12.2020 einstimmig beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minkelsches Feld“ zu fassen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt.

2.3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in der Ortslage der Stadt Hamminkeln, Ringenberger Straße Ecke Krokusweg (siehe nachfolgende Abbildung). Es handelt sich um die Flurstücke 5 und 616 der Flur 29, Gemarkung Hamminkeln. Der Geltungsbereich hat eine amtliche Gesamtfläche von 1.283 m².

Nördlich des Geltungsbereichs grenzt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 an. Ein Teil der Wohngebäude hier wurden erst in jüngster Vergangenheit umgesetzt.

Es handelt sich bei dem Geltungsbereich um Allgemeines Wohngebiet (WA).

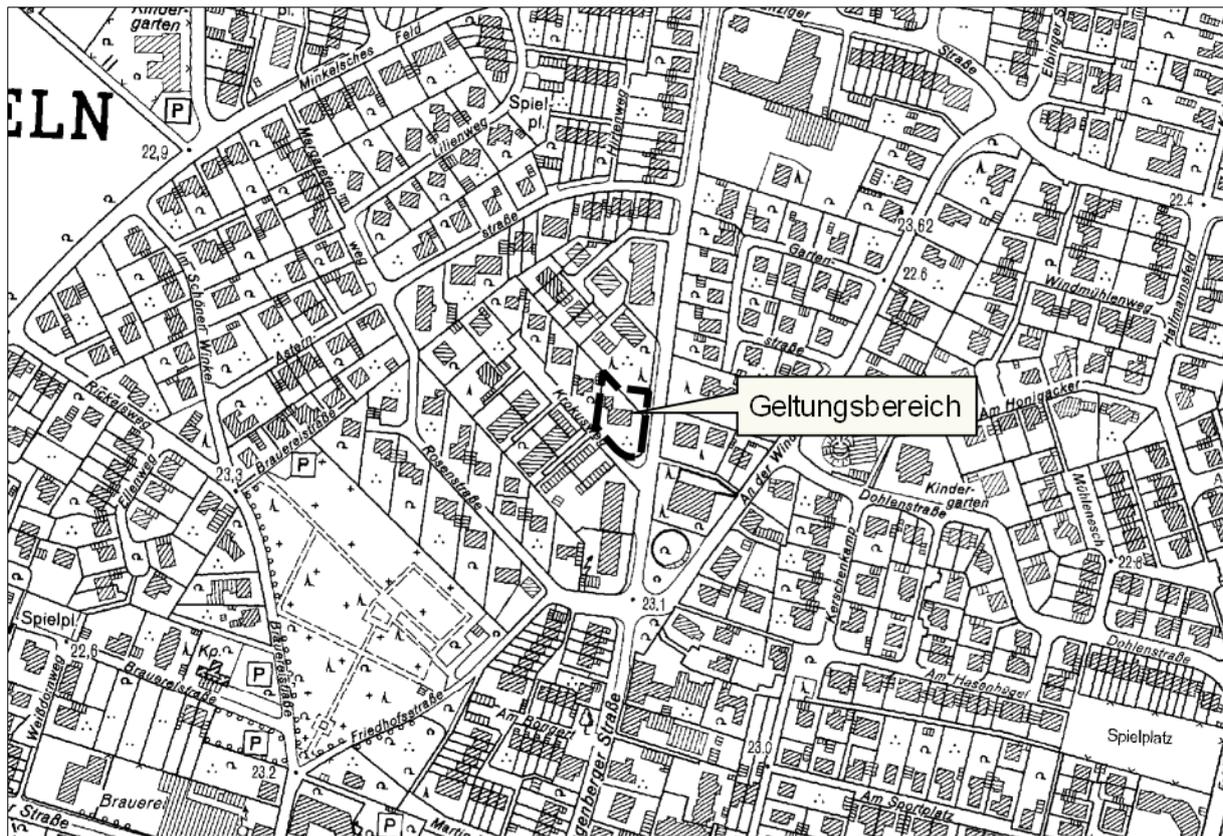


Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs

2.4. Bestandssituation

Die beiden Flurstücke sind derzeit mit einem freistehenden Einfamilienhaus bebaut. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Ortslage von Hamminkeln. Die Neubebauung soll die zweigeschossige Bauzeile entlang der Ringener Straße aufnehmen. Im rückwärtigen Gartenbereich, als Übergang zu der dort anschließenden Einfamilienhausstruktur, soll ein Einfamilienhausgrundstück entstehen.

Der derzeitige Bebauungsplan setzt ein Baufenster fest, das sich primär entlang des Krokusweges erstreckt und im Verhältnis zur Grundstücksgröße und zum Grundstückszuschnitt keine städtebauliche optimale Bebauung zulässt.

2.5. Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen¹ (LEP NRW), in dem alle landesplanerischen Festlegungen gebündelt sind, ist seit dem 08.02.2017 rechtswirksam. Im Landesentwicklungsplan ist Hamminkeln als „Siedlungsraum“ dargestellt.

Gemäß dem Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) des LEP hat sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Damit entspricht das geplante Vorhaben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

¹ DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest². Diese Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen.

Seit dem 21. Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalplanungsbehörde für die Regionalplanung in der Metropole Ruhr, zu der auch der Kreis Wesel gehört, zuständig. Der RVR erarbeitet derzeit den Regionalplan Ruhr mit Zielaussagen für die künftige räumliche Entwicklung in der Metropole Ruhr.

Der aktuelle Regionalplan stellt für den Geltungsbereich „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dar. Gemäß Regionalplan sollen die Kommunen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen, gewerbliche Arbeitsstätten und wohnungsnaher Freiflächen so zusammenfassen, dass sie ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind. Bei der Inanspruchnahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen kommt dem Wohnungsbau vorrangige Bedeutung zu.

Auch in der Entwurfsfassung (Stand April 2018) des RVR ist der Geltungsbereich als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ dargestellt. Somit ergeben sich für das geplante Vorhaben keine regionalplanerischen Änderungen.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Ruhr (Entwurf Mai 2018)

² BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2009): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Von Mai 2000. Aktualisiert 2009

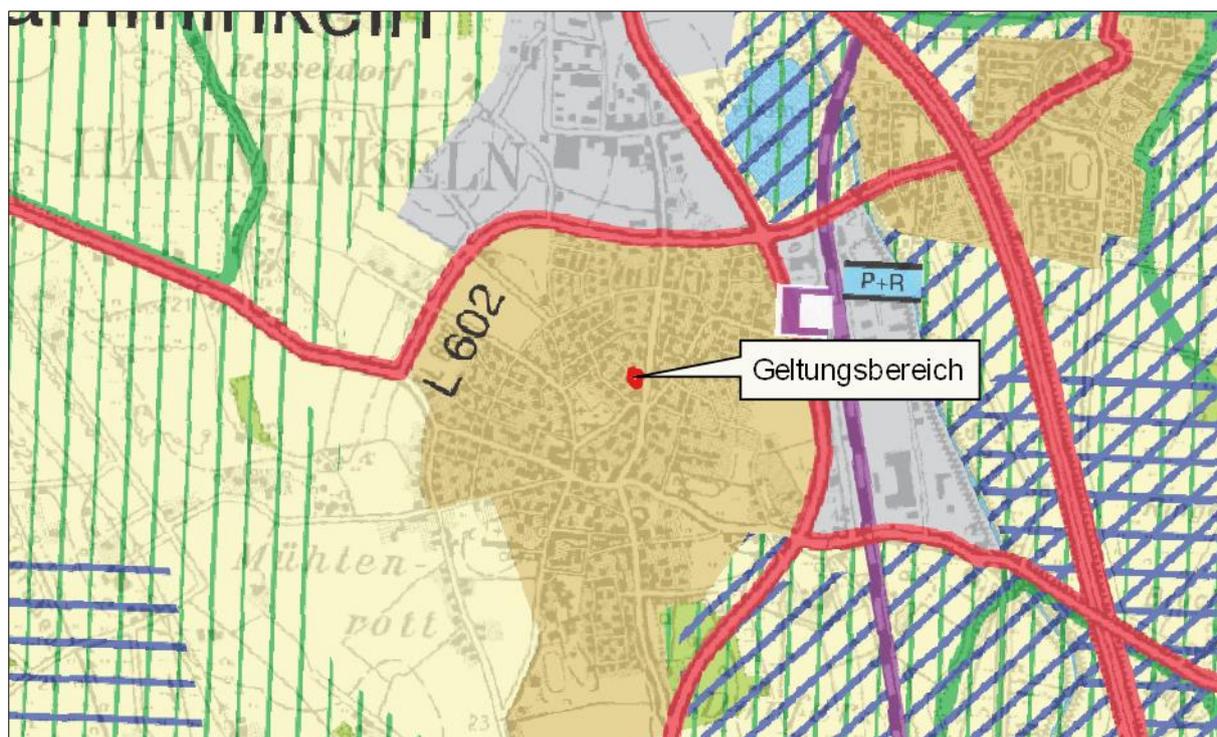


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan GEP99

2.6. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Für die Schaffung von Baurecht bedarf es keiner Änderung des Flächennutzungsplans.

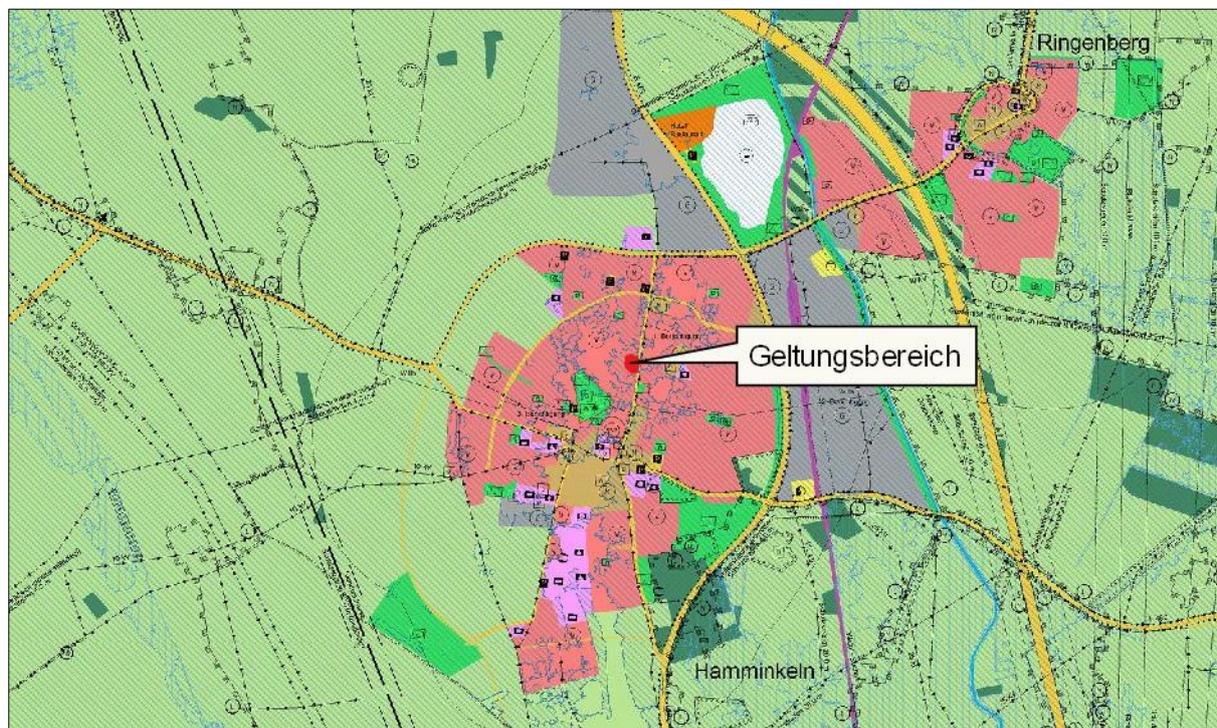


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln

2.7. Bebauungspläne

Für die zu bebauenden Grundstücke (Flurstücke 5 und 616) besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan aus den 70er Jahren. Dieser setzt ein Baufenster fest, das sich primär entlang des Krokuswegs erstreckt und im Verhältnis zur Grundstücksgröße und zum Grundstückszuschnitt keine städtebaulich optimale Bebauung zulässt. Da beim Aufstellen von Bebauungsplänen in den 70er andere Gesichtspunkte galten als heute ist eine Anpassung an jetzige Erkenntnisse und Vorschriften zeitgemäß.

Derzeit befindet sich auf den Grundstücken ein freistehendes Einfamilienhaus.

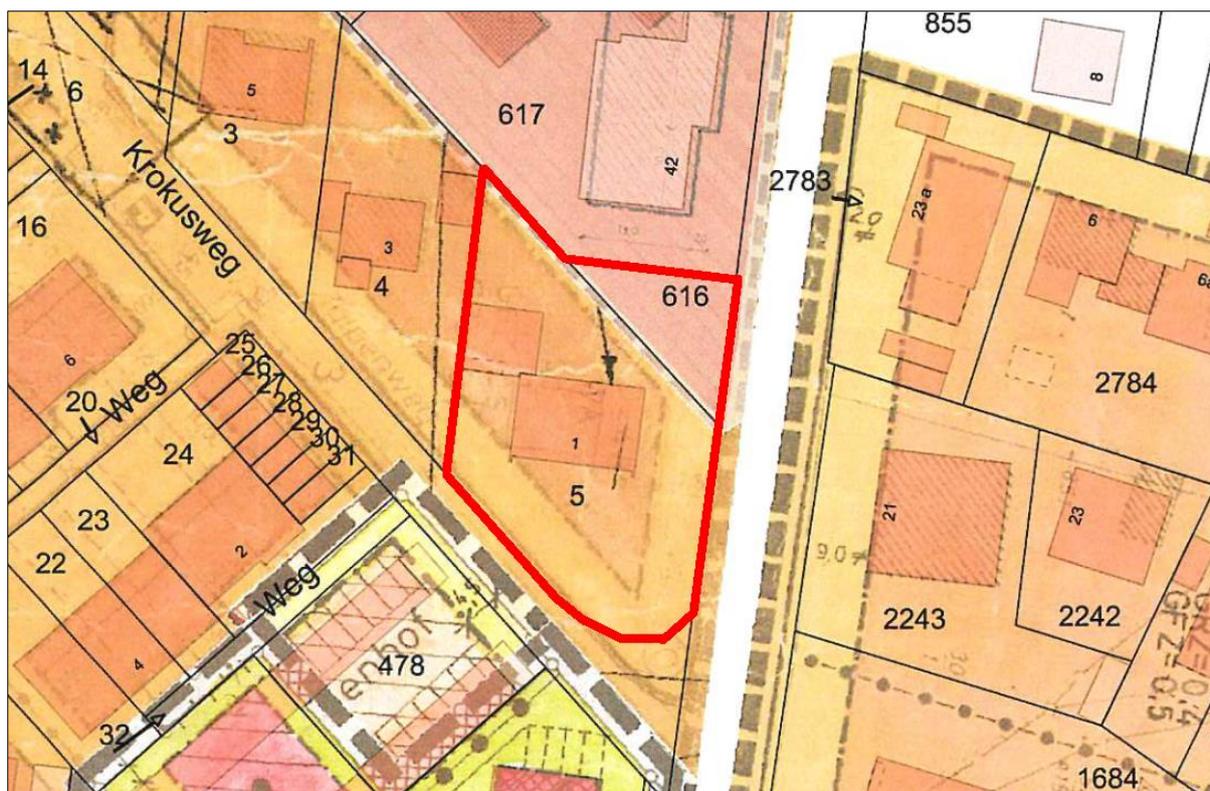


Abb. 6: Ausschnitt aus dem aktuellen Bebauungsplan: (Geltungsbereich rot umrandet)

3. Städtebauliche Erforderlichkeit

Für die Stadt Hamminkeln besteht auch weiterhin der Bedarf an Wohnbaufläche. Durch die Umstrukturierung der Baugrenzen und der angepassten Bebauung und Aufteilung der Grundstücke kann zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden.

4. Alternativen Prüfung

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurden durch den Vorhabenträger in enger Abstimmung mit der Stadt Hamminkeln verschiedene Bauungs- und Nutzungskonzepte geprüft. Die vorliegende, zur Umsetzung vorgesehene Bebauung wurde unter anderem vor dem Hintergrund der städtebaulichen Anforderungen, des Erscheinungsbildes des Wohnumfeldes sowie wirtschaftlicher Erwägungen als angemessene und verträgliche Lösung ausgewählt und planerisch weiterverfolgt.

5. Städtebauliche Konzeption und planungsrechtliche Festsetzungen

5.1. Planungs- und Gestaltungskonzept

Das Planungskonzept sieht entlang der Ringenberger Straße vier Doppelhaushälften mit jeweils angrenzenden Garagen vor. Die Firsthöhe mit 10,80 m und die Traufhöhe mit 7,80 m über der Geländeoberkante von 23,25 m über NHN sind als Höchstmaß festgesetzt.

Im rückwärtigen Gartenbereich, als Übergang zu der dort anschließenden Einfamilienhausstruktur, soll ein Einfamilienhausgrundstück mit zwei Garagen und einem Stellplatz entstehen. Das Höchstmaß für die Firsthöhe wird auf 8,50 m und für die Traufhöhe auf 4,50 m über der Geländeoberkante von 23,25m über NHN festgesetzt.

Die max. Dachneigung bei geneigten Dächern soll 45° betragen.

Die Parzellen werden durch die Ringenberger Straße und den Krokusweg erschlossen.

5.2. Art der baulichen Nutzung

5.2.1. Allgemeines Wohngebiet

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA). Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Das vorliegende Konzept sieht eine ausschließliche Bebauung mit vier Doppelhaushälften und einem freistehenden Einfamilienhaus, mit angeschlossenen Garagen und Stellplätzen, vor. Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise mögliche Nutzung als

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

werden ausdrücklich ausgeschlossen.

5.3. Maß der baulichen Nutzung

5.3.1. Geschossigkeit, Bauweise und Höhe baulicher Anlagen

Zur Ringenberger Straße hin sollen 4 Doppelhaushälften entstehen, die zweigeschossig angelegt werden. Damit soll die Fortsetzung der zeilenartigen Bebauung entlang der Ringenberger Straße ermöglicht werden. Die Firsthöhe mit 10,80 m und die Traufhöhe mit 7,80 m über der Geländeoberkante von 23,25 m über NHN sind als Höchstmaß festgesetzt.

Im rückwärtigen Gartenbereich, als Übergang zu der dort anschließenden Einfamilienhausstruktur, soll ein eingeschossiges Einfamilienhausgrundstück entstehen. Das Höchstmaß für die Firsthöhe wird auf 8,50 m und für die Traufhöhe auf 4,50 m über der Geländeoberkante von 23,25 m über NHN festgesetzt.

Die Dachneigung für alle neugebauten Häuser soll zwischen 30° und 45° betragen.

Garagen werden innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche erlaubt sein bzw. überschreiten nach BauNVO §21 a die zulässige Grundfläche bis zu 0,1 der Fläche des Baugrundstücks.

5.3.2. Grund- und Geschossflächenzahl

Die gem. § 17 BauNVO mögliche Obergrenze für die Grundflächenzahl wird als Höchstzahl ausgewiesen. Damit ist die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 als Höchstmaß festgesetzt und entspricht damit der Obergrenze laut § 17 BauNVO im Sinne des sparsamen Baulandverbrauches.

Gemäß § 20 BauNVO wird die Geschossflächenzahl (GFZ) für die Häuser entlang der Ringenberger Straße auf 0,8 festgelegt.

5.4. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen so festgesetzt, dass die beabsichtigte städtebauliche Struktur des Gebietes gesichert ist. Die Lage des zulässigen Baukörpers ist damit hinreichend bestimmt und in seiner Anordnung im Verhältnis zu den Nachbargrenzen festgelegt.

Entsprechend der aktuellen Nachfrage und dem allgemeinen Planungsziel wird im Geltungsbereich eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

6. Verkehrliche Erschließung

Der Geltungsbereich kann sowohl von der Ringenberger Straße als auch vom Krokusweg erreicht werden.

7. Abwassertechnische Erschließung

7.1. Schmutzwasser

Eine ordnungsgemäße Ableitung von Abwässern aus dem Geltungsbereich ist bereits vorhanden. Neue Gebäude werden an die vorhandenen Infrastrukturen angebunden.

7.2. Regenwasser

Die Ableitung des Regenwassers erfolgt über die vorhandene Infrastruktur.

8. Versorgungsträger

Leitungen der Versorgungsträger sind vorhanden und der Geltungsbereich kann an diese Leitungen angeschlossen werden.

Die anfallenden Siedlungsabfälle können ordnungsgemäß entsorgt werden. Wertstoffbehälter stehen im Umfeld des Geltungsbereichs zur Verfügung.

Die Löschwasserversorgung bleibt erhalten.

9. Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft

Da es sich gem. §13 BauGB um ein vereinfachtes Verfahren handelt wird von einem Umweltbericht und einem Landschaftspflegerischen Begleitplan abgesehen. Es liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Die Prüfung erfolge auf der Grundlage vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) herausgegeben werden. Außerdem wurde im März 2021 eine Geländebegehung durchgeführt.

Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. Nr. 1-4 BNatSchG vorliegt und das kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört wird.

Zur Gewährung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei einer Baufeldräumung in der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juni) ein Fachgutachter hinzuzuziehen, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen. Gehölze dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Ende Februar entfernt werden.

10. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler bzw. Bodendenkmäler.

11. Altlasten

Altlasten sind für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung nicht bekannt.

12. Nachrichtliche Übernahmen sowie Vermerke, Kennzeichnungen und Hinweise

- Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.
- Das Auftreten von Kampfmittelfunden im Plangebiet ist nicht völlig ausgeschlossen. Vor Beginn ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beteiligen. Hinweis auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe.
- Sollte die im Bebauungsplan angegebene maximale Gebäudehöhe überschritten werden, ist die Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.
- Zur Gewährung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei einer Baufeldräumung in der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) ein Fachgutachter hinzuzuziehen, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.
- Aufgrund der bestehenden Grundwasserverhältnisse ist bei der Errichtung von Kellergeschossen auf eine fachgerechte Ausführung zum Schutz vor eindringendem Grundwasser zu achten.

- Wasserbehördliche Erlaubnisse sind erforderlich für
 - die Entnahme von Grundwasser (z.B. Wasserhaltung)
 - den Einbau von Recycling-Material
 - die Nutzung von Erdwärme
 - die Versickerung von RegenwasserDiese sind bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.
- Während der Bauphase sind Vorkehrungen zu treffen, um Kontaminationen des Grundwassers zu vermeiden.
- Während der Bauphase sind Vorkehrungen zu treffen, um Kontaminationen des Bodens zu vermeiden.

13. Hochwasser

Die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist am 26. November 2007 in Kraft getreten und wurde am 1. März 2010 mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in nationales Recht überführt. Gemäß Art. 1 der HWRM-RL wurde damit ein Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken geschaffen. Ziel ist die Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die vier „Schutzgüter“ menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten.

Die Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels werden innerhalb eines Einzugsgebietes durch die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (HWRM-Pläne) koordiniert. Für Hamminkeln ist die „Hochwasserrisikomanagementplanung NRW-Flussgebietseinheit „Rhein-Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord“³ maßgeblich. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge. Mit der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, bis Dezember 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen.

Die Frist für die Erstellung der Gefahren- und Risikokarten endete im Dezember 2013. Für Hamminkeln liegen entsprechende Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten⁴ vor.

Auch ein sogenannter Kommunensteckbrief „Hochwassergefährdung und Maßnahmenplanung Hamminkeln“⁵ liegt seit Dezember 2015 vor. Die Kommunensteckbriefe wurden im Rahmen der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) für jede nordrhein-westfälische Kommune erarbeitet, die entsprechend der EG-HWRM-RL durch Hochwasser gefährdet ist.

Die Hochwassergefahrenkarten geben Auskunft über mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung. Dabei wird dargestellt, wie das Ausmaß der Überflutung für ein häufiges, mittleres (statistisch 100-jährliches) und seltenes (extremes) Hochwasserereignis zu erwarten ist.

Der Geltungsbereich liegt in keinem festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet. Selbst bei einem Extremhochwasser, das im Mittel seltener als alle

³ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2015): Beitrag zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein (NRW) für das Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord

⁴ URL VOM 04.02.2021: www.flussgebiete.nrw.de/7index.php/HWRMRL/Gebietsansicht/TEZG_Rheingraben-Nord (Kartenblatt 30)

⁵ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2015): Hochwassergefährdung und Maßnahmenplan Hamminkeln

100 Jahre auftritt, wäre beim Versagen der Schutzeinrichtungen der Geltungsbereich nicht überflutet.

14. Kampfmittel

Das Auftreten von Kampfmittelfunden ist nicht auszuschließen. Vor Baubeginn sind eventuell erforderliche Maßnahmen mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, abzustimmen.

15. Bodenordnung und Planumsetzung

Die zu bebauenden Flurstücke bestehen aus einem großen zusammenhängenden Grundstück. Bodenordnende Maßnahmen sind daher nicht durchzuführen.

16. Eigentumsverhältnisse

Die für die Errichtung der Wohnhäuser erforderlichen Flächen sind im Eigentum des Antragstellers.

17. Flächenbilanz

Aus der folgenden Tabelle gehen die städtebaulichen Übersichtsdaten hervor.

Tab. 1: Flächenbilanz

Gebietsart / Nutzung	Fläche in m ²	Flächenanteil in %
Allgemeines Wohngebiet	1.283	100,00
Summe	1.283	100,00

18. Kosten

Es entstehen der Stadt Hamminkeln keine Kosten, da ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der gesamten Planungs- und Gutachterkosten abgeschlossen wurde.

Hamminkeln, den 29.03.2021

Werner Schomaker